

## Hinweise für Reiserückkehrer aus Hochrisiko- oder Virusvariantengebieten

Stand 01.08.2021

Liebe Kolleg\*innen,

durch einen Beschluss von Bund und Ländern gelten nun einheitliche Regelungen im Umgang mit Reiserückkehrern aus einem Risikogebiet.

Ab dem 01. August 2021 werden Risikogebiete in zwei Kategorien unterteilt:

### **Hochrisikogebiet und Virusvariantengebiet.**

Die Kategorie „einfache“ Risikogebiete entfällt.

Die gesetzlichen Vorgaben sind damit gleichlautend auch für alle SCHWENK Mitarbeiter\*innen geltend.

Die genauen Gesetze sowie Verordnungen können Sie der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit entnehmen:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-1p/coronaeinreisev.html>

Die Regelungen zur Quarantänepflicht gelten vorerst bis zum 30. September 2021.

Bitte beachten Sie folgenden **wichtigen** Hinweis:

Der Entschädigungsanspruch nach IfSG **entfällt durch den Staat sowie durch den Arbeitgeber, wenn das Angebot einer Covid-19-Schutzimpfung ausgeschlagen wurde** und sich ein\*e Mitarbeiter\*in in häusliche Quarantäne, egal aus welchem Grund (z.B. Kontakt zu Infizierten oder Reiserückkehrer aus Risikogebieten), begeben muss. Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Corona-Einreise-Vorordnung eine Quarantänepflicht bei Rückkehr aus Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebieten vorsieht und bei Einreise ein Testnachweis, ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis mitzuführen ist.